

Inhaltsverzeichnis

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1	Aachener Verkehrsverbund GmbH	1
2	Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen	1
	2.1 Mit Schreiben vom 24.01.2019.....	1
	2.1.a Keine Bedenken	1
3	Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung	1
4	Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau	1
5	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen	1
6	Gemeinde Waldfeucht: Bauen	2
	6.1 Mit Schreiben vom 11.02.2019.....	2
	6.1.a Keine Bedenken	2
	6.2 Mit Schreiben vom 11.10.2019.....	2
	6.2.a Keine Bedenken	2
7	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6	2
	7.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019.....	2
	7.1.a Bergbau.....	2
	7.1.b Weitere Beteiligung	3
	7.1.c Sumpfungsmaßnahmen	3
	7.1.d Weitere Beteiligung	4
	7.2 Mit Schreiben vom 10.10.2019.....	4
	7.2.a Bergbau.....	4
	7.2.b Sumpfungsmaßnahmen	5
	7.2.c Weitere Beteiligung	5
8	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26	6
9	Bezirksregierung Köln - Dez. 25	6
10	Bezirksregierung Köln - Dez. 33	6
	10.1 Mit Schreiben vom 10.10.2019.....	6
	10.1.a Keine Bedenken	6
11	Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4	6
12	Bezirksregierung Köln - Dez. 51	6
13	Bezirksregierung Köln - Dez. 52	7
14	Bezirksregierung Köln - Dez. 53	7
15	Bischöfliches Generalvikariat Aachen	7
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	7
	16.1 Mit Schreiben vom 24.01.2019.....	7
	16.1.a Höhe baulicher Anlagen	7

Inhaltsverzeichnis

16.2	Mit Schreiben vom 21.10.2019.....	8
16.2.a	Keine Bedenken	8
16.3	Weitere Beteiligung	8
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	8
18	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln	8
19	Deutsche Bahn AG	9
19.1	Mit Schreiben vom 14.01.2019.....	9
19.1.a	Keine Bedenken	9
19.2	Mit Schreiben vom 19.09.2019.....	9
19.2.a	Hinweis.....	9
19.2.b	Anhang: Hinweisblatt.....	9
20	Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH.....	11
21	Deutsche Telekom AG, NL Mönchengladbach	11
22	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln	11
22.1	Mit Schreiben vom 15.01.2019.....	11
22.1.a	Erschließungsarbeiten	11
23	Erftverband	12
24	Kreis Heinsberg: Federführung	12
24.1	Mit Schreiben vom 20.02.2019.....	12
24.1.a	Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde.....	12
24.1.b	Untere Bodenschutzbehörde	12
24.1.c	Untere Immissionsschutzbehörde	12
24.2	Mit Schreiben vom 28.10.2019.....	14
24.2.a	Amt für Bauen und Wohnen, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde.....	14
24.2.b	Gesundheitsamt	14
24.2.c	Immissionsschutz	15
25	Gemeente Onderbanken	15
26	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	15
26.1	Mit Schreiben vom 25.02.2019.....	15
26.1.a	Erdbebengefährdung	15
26.1.b	Redaktioneller Hinweis	16
26.1.c	Handwerkskammer Aachen.....	17
27	Industrie- und Handelskammer Aachen.....	17
27.1	Mit Schreiben vom.....	17
27.1.a	Immissionsschutz	17
27.1.b	Einzelhandelsausschluss.....	17
27.2	Mit Schreiben vom 15.10.2019.....	18
27.2.a	Keine Bedenken	18

Inhaltsverzeichnis

28	Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.	18
29	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	18
29.1	Mit Schreiben vom 13.02.2019.....	18
29.1.a	Straßenanbindung	18
29.1.b	Planbedingtes Verkehrsaufkommen.....	18
29.1.c	Allgemeine Anforderungen Landesstraßen	19
29.1.d	Anlage: Allgemeine Anforderungen Landesstraßen	19
29.2	Mit Schreiben vom 24.09.2019.....	21
29.2.a	Verweis auf vorige Stellungnahme	21
30	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein	21
31	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	21
32	Landesbüro der Naturschutzverbände	21
33	Landesbüro der Naturschutzverbände	21
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	21
35	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	22
35.1	Mit Schreiben vom 20.02.2019.....	22
35.1.a	Stellungnahme des Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege.....	22
35.1.b	Keine Bedenken	22
35.1.c	Weitere Beteiligung	22
35.1.d	Anlage: Stellungnahme des Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege vom 14.02.2019.....	22
36	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	26
37	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	26
37.1	Mit Schreiben vom 08.02.2019.....	26
37.1.a	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	26
37.2	Mit Schreiben vom 28.10.2019.....	26
37.2.a	Verweis auf vorige Stellungnahme	26
38	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	26
38.1	Mit Schreiben vom 20.02.2019.....	26
38.1.a	Bodendenkmäler	26
39	regionetz GmbH	27
40	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	27
41	RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH	27
42	RWE Power AG Abt. POJ-LN	27
43	RWE Power AG, Köln	28
44	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	28
45	Wasserverband Eifel-Rur	28
45.1	Mit Schreiben vom 15.01.2019.....	28
45.1.a	Keine Bedenken	28

Inhaltsverzeichnis

45.2	Mit Schreiben vom 24.09.2019	28
45.2.a	Keine Bedenken	28
46	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN	29
46.1	Mit Schreiben vom 15.01.2019	29
46.1.a	Keine Bedenken	29
46.2	Mit Schreiben vom 26.09.2019	29
46.2.a	Keine Bedenken	29

Legende:

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage

1. Erneute Offenlage

2. Erneute Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Aachener Verkehrsverbund GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen		
2.1 Mit Schreiben vom 24.01.2019		
2.1.a Keine Bedenken		
die Gemeinde Selfkant hat keine Bedenken gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6 Gemeinde Waldfeucht: Bauen		
6.1 Mit Schreiben vom 11.02.2019		
6.1.a Keine Bedenken		
seitens der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2 Mit Schreiben vom 11.10.2019		
6.2.a Keine Bedenken		
<i>von Seiten der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
7 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6		
7.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019		
7.1.a Bergbau		
die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 68“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 68“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p>	<p>darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	
<p>7.1.b Weitere Beteiligung</p>		
<p>Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer, hier die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG – die vorliegend auch die Interessen der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertritt – wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>7.1.c Sumpfungmaßnahmen</p>		
<p>Ferner ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden</p>	<p>Die mit den Sumpfungmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.5 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p>		
<p>7.1.d Weitere Beteiligung</p>		
<p>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>7.2 Mit Schreiben vom 10.10.2019</p>		
<p>7.2.a Bergbau</p>		
<p><i>Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</i></p> <p><i>Ferner liegt das o.g. Vorhaben über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 282" und "Union 68", beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln sowie über dem ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 102" im Eigentum der RWE Power Aktienge-</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zu den Bergwerksfeldern „Heinsberg“ und „Union 68“ wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen (vgl. Nr. 7.1.a). Diese werden um Aussagen zum Bergwerksfeld „Union 282“ ergänzt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p>

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>sellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p>		
<p>7.2.b Sumpfungmaßnahmen</p>		
<p><i>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasser- · wiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</i></p> <p><i>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein Hinweis bzgl. der vorgetragenen Belange wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 7.1.c).</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p>
<p>7.2.c Weitere Beteiligung</p>		
<p><i>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteili-</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berück-</i></p>

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</i>	<i>gung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.</i>	<i>sichtig.</i>
8 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
9 Bezirksregierung Köln - Dez. 25		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
10 Bezirksregierung Köln - Dez. 33		
10.1 Mit Schreiben vom 10.10.2019		
10.1.a Keine Bedenken		
<i>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
11 Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
12 Bezirksregierung Köln - Dez. 51		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
13 Bezirksregierung Köln - Dez. 52		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
14 Bezirksregierung Köln - Dez. 53		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
15 Bischöfliches Generalvikariat Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3		
16.1 Mit Schreiben vom 24.01.2019		
16.1.a Höhe baulicher Anlagen		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Bauschutzbereich nach § 12 (3) 1 b LuftVG und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Errichtung baulicher Anlagen, die eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, ist zur Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Insofern stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
16.2 Mit Schreiben vom 21.10.2019		
16.2.a Keine Bedenken		
<p><i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
16.3 Weitere Beteiligung		
<p><i>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</i></p>	<p><i>Die Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 wurden abgeschlossen. Eine Erneute Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
17 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
18 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
19 Deutsche Bahn AG		
19.1 Mit Schreiben vom 14.01.2019		
19.1.a Keine Bedenken		
<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19.2 Mit Schreiben vom 19.09.2019		
19.2.a Hinweis		
<p><i>mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das beigefügte Hinweisblatt wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 19.2.b).</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p>
19.2.b Anhang: Hinweisblatt		
<p><i>wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</i></p> <p><i>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blen-</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu abwägungserheblichen Wechselwirkungen zwischen diesem und den Anlagen der Deutschen Bahn führen wird. Sollten zukünftige Maßnahmen oder Planänderungen zu einer anderen Einschätzung führen, so wird der Eingaber erneut beteiligt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>dungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</i><i>• Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</i><i>• Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.</i><i>• Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, OB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</i><i>• Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_ unter:</i>		

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>von_ Leitungen-1197952</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. • https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/Immobilien/Leistungspektrum/Eigentuemervertretung-1198004 		
20 Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 Deutsche Telekom AG, NL Mönchengladbach		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
22 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln		
22.1 Mit Schreiben vom 15.01.2019		
22.1.a Erschließungsarbeiten		
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Bei der Offenlage bitte ich um weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Eingebener erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
23 Erftverband		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
24 Kreis Heinsberg: Federführung		
24.1 Mit Schreiben vom 20.02.2019		
24.1.a Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde		
Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.1.b Untere Bodenschutzbehörde		
Die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Bodenschutzbehörde: Im Bereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen der unteren Bodenschutzbehörde zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.	Der Baugrund wurde fachgutachterlich untersucht (vgl. Herbst, 2019a und 2019b). Demnach entsprechen alle untersuchten Mischproben der Zuordnungsklasse Z 0. Entsprechende Aussagen werden in das Kapitel 2.1.4 „Boden“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.1.c Untere Immissionsschutzbehörde		
Untere Immissionsschutzbehörde: Die untere Immissionsschutzbehörde äußert sich wie folgt: Änderungsbereich 1 Gegen die Flächenausweisung im Änderungsbereich 1 der 57. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Be-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die östlich an den geplanten Gewerbepark angrenzenden „Wohnbauflächen“ wurden zur Offenlage vollständig zu „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>denken. Zur Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen. Die Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie wurden im Wesentlichen durch Novellierung des § 50 BImSchG und durch Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in deutsches Recht umgesetzt. Demnach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Das unmittelbare Angrenzen einer Gewerbefläche (GE) an eine Wohnbaufläche (WR, WA) entspricht nicht dem Trennungsgrundsatz. Die Planungen werden den immissionsschutzrechtlichen Grundsätzen für raumbedeutsame Planungen nicht gerecht. Der Vorentwurf der 57. Flächennutzungsplanänderung - Gewerbepark an der Heide nimmt zu dieser Problematik wie folgt Stellung: "Der bestehende Flächennutzungsplan stellt auf unmittelbar an den Änderungsbereich 1 angrenzenden Flächen z.T. Wohnbauflächen dar. Dies steht dem Trennungsgrundsatz grundsätzlich entgegen. Eine tatsächliche Wohnnutzung lässt sich jedoch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bereits heute nicht mehr aus den Wohnbauflächen entwickeln. Denn die Geruchswerte überschreiten bereits heute, aufgrund von Viehhaltung und einer Biogasanlage im Bereich eines angrenzenden Klinikgeländes sowie eines Hähnchenmastbetriebes an der Franz-Savels-Straße, die für ein Allgemeines Wohngebiet gültigen Immissionsrichtwerte. Aus diesen tatsächlichen Gründen ist ein Konflikt mit dem Trennungsgrundsatz nicht erkennbar."</p> <p>Zunächst stellt auch der Verfasser des Vorentwurfs fest, dass die geplante Flächenzuordnung nicht dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG entspricht. Inwiefern sich aus den tatsächlichen Gründen aber kein Konflikt mit dem Trennungsgrundsatz ergibt, ist nicht ersichtlich (technische Maßnahmen, Änderungen im Betriebsablauf oder der Betriebsgröße sowie Betriebsstilllegungen führen unter Umständen dazu, dass unzulässige Ge-</p>		

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>ruchsbelastungen künftig nicht mehr zu erwarten sind).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kommune keinen Flächennutzungsplan aufstellen darf, der nicht vollzugsfähig ist, weil seine Verwirklichung an immissionsschutzrechtlichen Anforderungen scheitern würde. Es wird daher angeregt, den Bereich der Wohnbaufläche als Fläche für die Landwirtschaft auszuweisen und dem Trennungsgrundsatz auf diese Weise zu entsprechen.</p> <p>Änderungsbereich 2</p> <p>Gegen die Flächenausweisung im Änderungsbereich 2 der 57. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>		
<p>24.2 Mit Schreiben vom 28.10.2019</p>		
<p>24.2.a Amt für Bauen und Wohnen, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde</p>		
<p><i>Seites des Amtes für Bauen und Wohnen, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>24.2.b Gesundheitsamt</p>		
<p><i>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, wenn gesundheitliche relevante Immissionen für die angrenzende Bevölkerung der Wohngebiete nicht zu besorgen sind.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der nachgelagerten Planungsebene bestehen hinreichende Regelungsmöglichkeiten, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. Hierzu gehören beispielsweise aktive und passive Immissionsschutzmaßnahmen sowie die Gliederung der Baugebiete nach dem Abstandserlass. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
24.2.c Immissionsschutz		
<p><i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass in den einzelnen Bauantragsverfahren ggf. nachzuweisen ist, dass an den nächstgelegenen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
25 Gemeinde Onderbanken		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
26 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb		
26.1 Mit Schreiben vom 25.02.2019		
26.1.a Erdbebengefährdung		
<p>zu o. g. verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwen-</p>	<p>Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich werden ergänzende Aussagen zur Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt“ des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>dung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Gangelt, Gemarkung Gangelt: 2/S <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, • Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“, • Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.</p>		
<p>26.1.b Redaktioneller Hinweis</p>		
<p>Redaktioneller Hinweis</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Begriff „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo-</p>	<p>Die Stellungnahme</p>

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Begründung der 57. Flächennutzungsplanänderung (S. 6 u. 9):</p> <p>Gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB ist der Begriff „Entwicklung von Boden“ in der Bezeichnung für MSPE-Flächen enthalten. Daher bitte ich, die Textpassage durch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur Landschaft“ zu korrigieren.</p>	den, Natur und Landschaft“ wird in die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung übernommen.	wird berücksichtigt.
26.1.c Handwerkskammer Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 Industrie- und Handelskammer Aachen		
27.1 Mit Schreiben vom		
27.1.a Immissionsschutz		
<p>gegen die Festsetzung des Gewerbegebiets zur Erweiterung eines Betriebs und dem damit verbundenen Flächentausch bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich weisen wir allerdings darauf hin, dass bei einer möglichen Realisierung der im Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbaufläche westlich des Gewerbegebiets potenzielle Immissionskonflikte innerhalb des dann aufzustellenden Bebauungsplans gelöst werden müssen und die Wohnnutzung die gewerbliche Nutzung im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 74 im Sinne eines Worst-Case-Szenarios nicht beeinträchtigen darf.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die östlich an den geplanten Gewerbepark angrenzenden, ungenutzten „Wohnbauflächen“ wurden zur Offenlage vollständig zu „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
27.1.b Einzelhandelsausschluss		
Außerdem regen wir an, im Plangebiet nicht nur Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe für nahversorgungsrelevante Sortimente, sondern auch für zentrenrelevante Sortimente auszuschließen, da von entsprechenden Einzelhandelsbetrieben mit bis zu 800 qm Verkaufsfläche schädliche	Regelungen zum Einzelhandelsausschluss werden vorliegend auf das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren abgeschichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich von Gangelt nicht ausgeschlossen werden können.		
27.2 Mit Schreiben vom 15.10.2019		
27.2.a Keine Bedenken		
<i>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
28 Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
29 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach		
29.1 Mit Schreiben vom 13.02.2019		
29.1.a Straßenanbindung		
der geplante Flächennutzungsplanänderung, liegt im direkten Umfeld der Landesstraße Nr. 47 im Abschnitt 104. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Einer zusätzlichen Anbindung des Änderungsbereiches 2 an die Landesstraße wird jedoch nicht zugestimmt.	Eine zusätzliche Straßenanbindung an die Landesstraße ist zur Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Hinreichende Möglichkeiten zur Erschließung des Plangebietes sind über nördlich an das Plangebiet angrenzende Verkehrsflächen gegeben. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29.1.b Planbedingtes Verkehrsaufkommen		
Ich verweise außerdem auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 74, An der Heide. Eine verkehrliche Betrachtung beider Entwicklungen sollte	Die Betrachtung der planbedingten Mehrverkehre wird auf die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgeschichtet, da	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
bei dem Nachweis der Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden.	<p>die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens erst hier in ausreichender Bestimmtheit bekannt ist.</p> <p>Das Plangebiet wird über die Johann-Conen-Straße unmittelbar an die Martin-May-Straße (L47) und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Der Knotenpunkt der vorgenannten Straße wurde als Kreisverkehr ausgebaut und für Schwerlastverkehr hinreichend dimensioniert. Somit liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die mit den planbedingten Mehrverkehren verbundenen Belange nicht bewältigt werden können. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	
29.1.c Allgemeine Anforderungen Landesstraßen		
Die angefügten allgemeinen Forderungen sind im weiteren Verfahren zur berücksichtigen.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 29.1.d).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29.1.d Anlage: Allgemeine Anforderungen Landesstraßen		
<p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Ein Hinweis auf die vorgetragenen Belange wird in das Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt“ des Umweltberichts aufgenommen.</p> <p>Da die allgemeine Zulässigkeit baulicher Anlagen sowie deren Stellung und Ausgestaltung erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden, wird eine abschließende Berücksichtigung der vorgetragenen Belange auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet. Zudem stünde eine gesonderte Darstellung der Schutzzone im Bereich der 57. Flächennutzungsplanänderung der Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplanes entgegen, wonach auf eine Darstellung entsprechender Schutzzone verzichtet wird.</p> <p>Da sich der äußere Fahrbahnrand der L47 in einem Abstand von ca.</p>	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Ge-</p>	<p>25 m zum räumlichen Geltungsbereich der 57. Flächennutzungsplanänderung befindet kommt es zu keiner Überlagerung zwischen der Anbauverbotszone und dem Plangebiet. Insofern wird die Errichtung baulicher Anlagen im Plangebiet nicht ausgeschlossen und die mit den vorgetragenen Forderungen verbundenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.</p>	

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
meinde / Stadt.		
29.2 Mit Schreiben vom 24.09.2019		
29.2.a Verweis auf vorige Stellungnahme		
<i>der geplante Flächennutzungsplanänderung, liegt im direkten Umfeld der Landesstraße Nr. 47 im Abschnitt 104. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 13.02.2019.</i>	<i>Der Verweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 13.02.2019 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 29.1).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
30 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
31 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
32 Landesbüro der Naturschutzverbände		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
33 Landesbüro der Naturschutzverbände		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
34 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
35 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften		
35.1 Mit Schreiben vom 20.02.2019		
35.1.a Stellungnahme des Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege		
zunächst leite ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege weiter (s. Anlage) und bitte um Beachtung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 35.1.d).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
35.1.b Keine Bedenken		
Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.1.c Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
35.1.d Anlage: Stellungnahme des Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege vom 14.02.2019		
zum vorgenannten Vorhaben der Gemeinde Gangelt nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008 ¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dessen Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ auch die planbedingte Betroffenheit von Kulturlandschaften beschrieben wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag											
<p>und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."</p> <p>Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht</p> <p>Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.</p>														
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schutzgut</th> <th colspan="2">Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)</td> <td>Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)</td> <td>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)</td> <td>Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)</td> <td>Denkmaler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und</td> </tr> </tbody> </table>	Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)		Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)		Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmaler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und		
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen													
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)												
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)												
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmaler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und												

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)	
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“	
<p>Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss.</p> <p>Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.</p> <p>Aufgrund der von Ihnen mit Schreiben vom 22.01.2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen lässt sich nach Abgleich mit dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007)² und dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016)³ aktuell keine Betroffenheit von</p>			

² Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen". Münster, Köln. 2007.

³ Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung". Köln. 2016.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Kulturlandschaftsbereichen erkennen. Hiervon unabhängig erachte ich eine entsprechende Würdigung des Umweltaspektes Kulturlandschaft im Umweltbericht bzw. in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung durch den Planverfasser für angemessen.</p> <p>Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007) ist online verfügbar: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf</p> <p>Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2014) ist ebenfalls online verfügbar: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf</p> <p>Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.</p> <p>Für die künftige Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014)⁴ verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.</p> <p>Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (http://www.kuladiq.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.</p>		

⁴ UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln. 2014.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
36 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
37 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen		
37.1 Mit Schreiben vom 08.02.2019		
37.1.a Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
mit der Neuausweisung von Gewerbefläche geht eine entsprechend große Rücknahme an anderer Stelle einher. Aufgrund dieses Flächentauschs ist die planerische Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen neutral. Es werden daher keine landwirtschaftlichen Bedenken gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37.2 Mit Schreiben vom 28.10.2019		
37.2.a Verweis auf vorige Stellungnahme		
<i>wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.02.2019, die Sie bereits zur Kenntnis genommen haben.</i>	<i>Der Verweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 08.02.2019 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 37.1).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
38 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
38.1 Mit Schreiben vom 20.02.2019		
38.1.a Bodendenkmäler		
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorge-	Die Stellungnahme

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmalern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmalern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>tragenen Belange werden in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>wird berücksichtigt.</p>
<p>39 regionetz GmbH</p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<p>40 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<p>41 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH</p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<p>42 RWE Power AG Abt. POJ-LN</p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
43 RWE Power AG, Köln		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
44 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 Wasserverband Eifel-Rur		
45.1 Mit Schreiben vom 15.01.2019		
45.1.a Keine Bedenken		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45.2 Mit Schreiben vom 24.09.2019		
45.2.a Keine Bedenken		
<i>der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
46 Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN		
46.1 Mit Schreiben vom 15.01.2019		
46.1.a Keine Bedenken		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</p> <p>Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
46.2 Mit Schreiben vom 26.09.2019		
46.2.a Keine Bedenken		
<p><i>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</i></p> <p><i>Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>